

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Elisabeth Winkelmeier-Becker

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de
claudia.kynast@bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes Drucksache 20/8864

06.11.2023

Kontakt

Andrea Vontz-Liesegang
andrea.vontz@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-260
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
50.46.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir haben nachfolgende Anmerkungen und bitten um deren Berücksichtigung:

Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

Die Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Betreuer und Betreuungsvereine, finanziert durch die Justizetats der Länder, wird als erster Schritt in die richtige Richtung gesehen. Die vorgesehenen Zahlungsflüsse können einen Beitrag zur Stabilisierung der finanziellen Lage von Betreuern und Betreuerinnen sowie der Betreuungsvereine leisten. Sie müssen zeitnah gewährt werden.

Die Anknüpfung der Erhöhung an Betreuungsfall und Monat ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist zu bedenken, dass dadurch diejenigen, die nur wenige Betreuungen wahrnehmen, nur eine sehr geringe Vergütungserhöhung erhalten, während diejenigen, die sehr

viele Betreuungen wahrnehmen, eine hohe Vergütungserhöhung in Summe erzielen können.

Die vorgesehene Berechnung des Inflationsausgleichs entspricht allerdings noch nicht vollumfänglich den tatsächlich entstehenden Kosten der Betreuer und Betreuungsvereine.

In die Betreuervergütungserhöhung 2019 wurden 2 % künftige Tarifsteigerungen eingerechnet. Im öffentlichen Dienst gab es hingegen zum 01.04.2021 eine Erhöhung um 1,4 % und zum 01.04.2022 eine Erhöhung um 1,8 %. Zusammen ist das eine Erhöhung um 3,2 %. Zudem erhalten Beschäftigte in S 12 eine Zulage in Höhe von 180 € / Monat. Es verbleiben Lücken, die bei der Betreuervergütung nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. Vereine sind ganz besonders betroffen, da die Berechnung des BMJ vom Arbeitnehmerbrutto ausgeht. Die Vereine müssen allerdings das Arbeitgeberbrutto tragen.

Es besteht die Sorge, dass der Betreuermangel und der Rückzug von Betreuungsvereinen sich infolge der von ihnen zu tragenden Belastungen weiter verstärken wird und die kommunalen Betreuungsstellen als Ausfallbürgen die Betreuungen dann führen müssen (§ 1818 Abs. 4 BGB). Darin läge eine Kostenverschiebung auf die Kommunen.

Begrüßenswert ist, dass der Referentenentwurf an der gesetzlich bereits vorgesehenen Evaluierung der Ausgestaltung der Betreuervergütung unverändert festhält. Wir halten dies auch weiterhin für notwendig.

Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)

Die Änderung des § 21 Abs. 2 BtOG wird grundsätzlich begrüßt. Die Klarstellung, dass die Vorlage des Führungszeugnisses und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis zur Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit eines möglichen ehrenamtlichen Betreuers nur im Vorfeld der ersten Betreuung gilt, trägt zur einheitlichen Rechtsanwendung bei. Zurzeit kommt es zu unterschiedlichen Auslegungen des derzeit gültigen § 21 BtOG durch die Amtsgerichte.

Die vorgesehene Einfügung von Satz 2 in § 21 Abs. 2 BtOG baut Hürden für potentielle ehrenamtliche Betreuer ab, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, dass die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis auch durch die Betreuungsbehörden eingeholt werden kann. Diese Anpassung ist sinnvoll, um ehrenamtlichen Betreuern die Nachweiserbringung zu erleichtern. Außerdem kann sie die Verfahrensdauer bis zur Bestellung der ehrenamtlich tätigen Personen beschleunigen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, wie der Gesetzgeber, den für die Einholung der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erforderlichen Aufwand für die Betreuungsbehörden ermittelt hat. Laut Begründung des Gesetzesentwurfs wird für alle Behörden bundesweit ein

Zeitaufwand von 1125 Stunden geschätzt. Dieser in der Begründung zugrunde gelegte Aufwand der Betreuungsbehörden erscheint nicht realistisch. Völlig unverständlich wird zudem an anderer Stelle davon gesprochen, dass kein Verwaltungsaufwand der Kommunen entstehe. Es sollte zudem eine klarstellende Ergänzung aufgenommen werden, dass die von der zuständigen Behörde eingeholte Auskunft kostenfrei vom Vollstreckungsportal zur Verfügung gestellt wird.

Weiterhin vorgesehen ist eine Ergänzung des § 21 BtOG um Abs. 3. Auch diese Klarstellung hilft und beseitigt bisher bestehende Unklarheiten. Aus Sicht der Betreuungsbehörden wäre es gut, wenn noch deutlicher würde, dass weder für die Verlängerung einer bereits bestehenden Betreuung noch generell für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reformgesetzes am 01.01.2023 bereits bestehende ehrenamtliche Betreuungen eine Zuverlässigkeitsprüfung zu erfolgen hat. Dies ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen; der Gesetzeswortlaut könnte dies noch eindeutiger aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn